

Allgemeine Reparaturbedingungen

der Divaco Deutschland GmbH,

Bredeneyer Str. 2B, 45133 Essen

(Fassung Juni 2014)

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Reparaturbedingungen gelten für die Ausführungen von Arbeiten an Elektrofahrzeugen und deren Teilen.
- (2) Unsere Reparaturbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Reparaturbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Reparaturbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Reparaturbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Unsere Reparaturbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs.1 BGB.

§ 2

Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Auftragserteilung

- (1) Dem Auftraggeber wird -soweit möglich- bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis, der bei der Durchführung des Auftrages entsteht, mitgeteilt; der Kunde kann andernfalls Kostengrenzen setzen. Nach Erhalt des von dem Kunden unterzeichneten Kostenvoranschlages wird ein Termin für die Reparatur bestimmt. Wenn die Reparatur zu den Preisen nicht durchgeführt werden kann oder der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung von zusätzlichen Arbeiten für erforderlich erachtet, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Preise um mehr als 15 % überschritten werden.
- (2) Wir sind durch den Auftrag berechtigt, nach unserem Ermessen Unteraufträge, die in Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, zu erteilen und Probefahrten durchzuführen.

§ 3

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Hat der Auftraggeber in einem Mitgliedstaat der EU seinen Sitz, so ist er verpflichtet, uns bei Auftragserteilung die gültige USt-Identifikationsnummer (VAT-Number) mitzuteilen.

§ 4

Fertigstellungstermin

- (1) Die Angaben über Fertigstellungstermine beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.
- (2) Verbindliche Fertigstellungstermine können auf Verlangen des Auftraggebers erst dann mitgeteilt werden, wenn der Umfang der Reparaturarbeiten feststeht.

§ 5

Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

Durch Fälle höherer Gewalt ruhen die Leistungs – und Abnahmeverpflichtungen für die Dauer ihrer Auswirkung. Das gleiche gilt für sämtliche unvorhergesehenen, von uns nicht zu vertretenen Störungen, Hindernisse und Schwierigkeiten, wie Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Arbeitskampf/Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfall der Liefer-, Bezugsquellen o.ä.. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit seine Leistungen zu erbringen.

§ 6

Abnahme/Gefahrtragung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Anzeige der Beendigung der Reparaturarbeiten und einer etwa vertraglich vorgesehenen Testfahrt die Reparaturarbeiten abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, es sei denn der Auftraggeber hat sich die Geltendmachung seiner Rechte wegen des Mangels gem. § 640 Abs. 2 BGB bei der Abnahme vorbehalten.

(3) Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme der Reparaturarbeiten in Verzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf ihn über, in dem dieser in Verzug geraten ist.

§ 7

Preise/ Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnungsforderung netto (ohne Abzug) bei Abnahme der Reparaturarbeit zu entrichten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (2) Die Preise verstehen sich in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8

Gewährleistung

- (1) Für Mängel nach Abnahme der Reparaturarbeiten stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Auftraggeber hat uns Mängel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sofern der Mangel unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, den der Auftraggeber zu vertreten hat (insbesondere unsachgemäße und ohne vorherige Zustimmung von uns vorgenommenen Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten) begründen keine Gewährleistungsrechte.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme.

§ 9

Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossenen Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundenen Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Die Haftung für den Verlust von Geld und anderen Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 10

Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11

Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehörteile / Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an diesen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

§ 12

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.